

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Antweiler

vom 19.07.2025

zuletzt geändert am 05.02.2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.03.2014 außer Kraft.

Antweiler, den 19.07.2025

Wolfgang Schäfer
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Erdbestattung **Einzelgrab**
 - a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 EUR
 - b. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 EUR

II. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte als **Einzelgrab** 800,00 EUR
2. Überlassung einer Wahlgrabstätte als **Doppelgrab** 1.600,00 EUR

III. Beistellgebühren

- Beistellung einer Urne in Einzel- oder Doppelgräbern 550,00 EUR

IV. Urnenwahlgrabstätten

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte als **Einzelgrab** 650,00 EUR
2. Überlassung einer Wahlgrabstätte als **Doppelgrab** 1.300,00 EUR

V. Wiesenuarnengrabstätten

1. Überlassung eines Wiesenuarnenreihengrabes 550,00 EUR
2. Überlassung eines anonymen Wiesenuarnengrabes 550,00 EUR

VI. Namenstafeln für Wiesenuarnengrabstätten und Namenschilder für Urnenerdröhrensysteme -Auslagenersatz

Aus Gründen der Einheitlichkeit werden die Grabkennzeichnungen – dazu zählen Namenstafeln für Wiesenuarnengräber und die Namensschilder für das Urnenerdröhrensystem – ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und von beauftragten gewerblichen Unternehmen hergestellt, geliefert und verlegt. Eine Bestellung erfolgt erst nach Eingang des angeforderten Auslagenersatzes bei der Verbandsgemeindekasse Adenau. Hierbei ist § 13b Abs. 3 der Friedhofssatzung zu beachten. Die Grabkennzeichnungen verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Grabkennzeichnungen von der Ortsgemeinde veranlasst.

VII. Baumurnengrabstätten (Weiherssystem)

1. Baumurnengrabstätten **Doppelgrab** (2 Urnen) 2.400,00 EUR
2. Baumurnengrabstätte **Familiengrab** (4 Urnen) 3.500,00 EUR

VIII. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihen- und Wahlgräber (Erdbestattung) bis zum voll-
Endeten 5.Lebensjahr | 200,00 EUR |
| 2. Reihen- und Wahlgräber (Erdbestattung) ab dem voll-
endeten 5.Lebensjahr | 675,00 EUR |
| 3. Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabe und Urnenwiesengrab | 175,00 EUR |
| 4. Urnenbeisetzung in Baumurnengrabstätte | 50,00 EUR |

IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar gegenüber dem gewerblichen Unternehmer zu begleichen.

X. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung und Aufbahrung einer pro Tag | 25,00 EUR |
| 2. Für die Aufbewahrung und Aufstellung einer Urne pro Tag | 15,00 EUR |

XI. Gebührenregelung für Bestattung anderer als in § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als der in § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich im Ermessen der Ortsgemeinde und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindeverwaltung.

Antweiler, den 19.07.2025

Wolfgang Schäfer
Ortsbürgermeister